



I.

Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes
Untergiesing-Harlaching
Herrn Clemens Baumgärtner
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

17.02.2020

Klausener Straße - Kennzeichnung Tempo 30 in beiden Richtungen; Bürgerantrag

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07105 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 18 – Untergiesing-Harlaching vom 19.11.2019

Sehr geehrter Herr Baumgärtner,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses vom 19.11.2019 und teilen dazu
Folgendes mit:

Der Antrag zielt darauf ab, mittels Markierung „30“ auf der Fahrbahn der Klausener Straße auf
die hier geltende Höchstgeschwindigkeit hinzuweisen.

Die Klausener Straße ist Teil einer Tempo 30-Zone. Nach den einschlägigen Bestimmungen
der Straßenverkehrsordnung erfolgt die Kennzeichnung einer Tempo 30-Zone am Beginn und
Ende der Zone durch die Zeichen 274.1 und 274.2 StVO (Beginn und Ende der Zone mit
zulässiger Höchstgeschwindigkeit). Am Anfang ist das Verkehrszeichen so aufzustellen, dass
es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in die Zone wahrgenommen
werden kann. Dazu kann es erforderlich sein, dass das Zeichen von Einmündungen oder
Kreuzungen abgesetzt oder beidseitig aufgestellt wird. Eine gute Sichtbarkeit aller Schilder am
Beginn der Zone ist hier gegeben. Eine wiederholte Aufstellung der Tempo 30-Schilder im
Straßenverlauf ist nicht zulässig.

Hinzu kommt die gesetzliche Regelung, wonach die Verkehrsteilnehmer nach § 39 Abs. 1a
StVO innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO)
mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen rechnen müssen. Damit besteht beim Befahren
solcher Straßen eine Verpflichtung zu erhöhter Aufmerksamkeit.

U-Bahn: Linien U3, U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Seit einigen Jahren ist es möglich, die Fortdauer der Zonen-Anordnung in großen Zonen durch das Aufbringen von „30“ auf der Fahrbahn zu verdeutlichen. Im Interesse der Einheitlichkeit und Klarheit einer Zonenkennzeichnung kann dies jedoch nur in ganz besonders gelagerten und durch Stadtratsbeschluss genau festgelegten Fällen in Betracht gezogen werden.

Nach einem Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 11.06.2002 wurde festgelegt, dass in Tempo 30-Zonen eine punktuelle und einzelfallbezogene Markierung „30“ auf der Fahrbahn u.a. dann geboten ist, wenn es sich um eine mit Z. 301 StVO vorfahrtsgeregelte Straße handelt und die Radarmessungen eine deutlich über dem Durchschnitt in Tempo 30 Straßen liegende Beanstandungsquote ausweisen.

Die Klausener Straße ist bereits Bestandteil des Messprogramms der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) und wird regelmäßig durch die Messfahrzeuge angefahren. Nach Mitteilung der KVÜ liegt die Beanstandungsquote zwischen gemessenen 10,5 und 13,0%. Die Geschwindigkeitsübertretungen liegen damit also nur geringfügig über dem stadtweiten Durchschnitt von zuletzt 11,3%.

Aufgrund der Messungen und der Tatsache, dass die Klausener Straße nicht mit Z. 301 StVO vorfahrtsgeregelt ist, ergibt sich für die Straßenverkehrsbehörde keine Notwendigkeit, eine Markierung „30“ auf der Straße aufbringen zu lassen.

Abschließend teilen wir mit, dass sich lt. Auskunft der Polizei in den letzten beiden Jahren erfreulicherweise kein Unfall wegen überhöhter Geschwindigkeit ereignet hat.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen